



Brüssel, den 2. Dezember 2024
(OR. en)

16460/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0310(NLE)

UD 284
TR 11
MED 83

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. November 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 559 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen EU-Türkei im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über die Verwendung elektronisch ausgestellter A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 559 final.

Anl.: COM(2024) 559 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.11.2024
COM(2024) 559 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für
Zusammenarbeit im Zollwesen EU-Türkei im Rahmen des Assoziierungsabkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei im Hinblick auf die Annahme
eines Beschlusses über die Verwendung elektronisch ausgestellter A.TR-
Warenverkehrsbescheinigungen zu vertreten ist**

ANHANG

ENTWURF

BESCHLUSS NR.

DES AUSSCHUSSES FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN EU-TÜRKEI

vom ...

über die Verwendung elektronisch ausgestellter A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen

DER AUSSCHUSS FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN —

gestützt auf den Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anfang 2020 war es den EU-Partnerländern, die ein Freihandelsabkommen mit der Union geschlossen haben, unmöglich, Warenverkehrsbescheinigungen in ordnungsgemäßer Form (d. h. handschriftlich unterschrieben, mit Nassstempel versehen oder im erforderlichen Papierformat) vorzulegen, da aufgrund der COVID-19-Pandemie in einer Reihe von Ländern die Kontakte zwischen den Zollbehörden der EU-Partnerländer und den Wirtschaftsbeteiligten ausgesetzt worden waren. Es wurde daher als angemessen erachtet, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geltende Sondermaßnahmen zu erlassen, um den Präferenzhandel in vollem Umfang zu gewährleisten.
- (2) Die Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der EU-Partnerländer waren aufgefordert, Warenverkehrsbescheinigungen, die elektronisch mit einer digitalen Signatur oder einem Stempel oder Siegel der zuständigen Behörden oder mit einer Kopie in Papier- oder elektronischer Form (eingescannt oder online verfügbar) ausgestellt wurden, anzuerkennen.²
- (3) Diese Maßnahmen galten auch für A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen für die Zwecke des freien Warenverkehrs innerhalb der Zollunion EU-Türkei. Grundlage für diese Praxis war die Flexibilität, die Artikel 10 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. Juli 2006 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei³ den Vertragsparteien einräumt. Danach sind die A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Verfahren vorzulegen.

¹ ABl. L 35 vom 13.2.1996, S. 1.

² Informationsvermerk Nr. 1 vom 30.3.2020 (Ref. TAXUD/2109264/20) über die Vorlage von Präferenzursprungsnachweisen während der COVID-19-Krise.

³ ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 18 und Berichtigung ABl. L 267 vom 27.9.2006, S. 48.

- (4) Da die außergewöhnlichen Umstände, die zum Erlass dieser flexiblen Maßnahmen geführt haben, nicht mehr als relevant erachtet wurden, wurde beschlossen, dass die geltenden Maßnahmen ab dem 1. Mai 2024 nicht mehr anwendbar sind.
- (5) Die Europäische Union und die Türkei erkannten jedoch an, dass die Erfahrungen, die im Rahmen der aufgrund der COVID-19-Pandemie erlassenen Sondermaßnahmen im Handel gemacht wurden, positiv waren, und hielten es für angemessen, die bewährten Verfahren, die unter den außergewöhnlichen Umständen während der Pandemie eingeführt wurden, beizubehalten, damit die Wirtschaftsbeteiligten von der Digitalisierung der A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen profitieren können.
- (6) Das für die elektronische Ausstellung von A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen konzipierte und entwickelte System bietet den Zollbehörden die Möglichkeit, diese unverzüglich und unbeschadet des Artikels 16 des Beschlusses Nr. 1/2006 hinsichtlich Verfahren für nachträgliche Prüfungen auf ihre Echtheit hin zu prüfen. Für die Durchführung der Echtheitsprüfung sollten präzise Vereinbarungen getroffen werden. Die gleiche Option sollte aktiviert werden, sobald ein System zur Digitalisierung von A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen für die elektronische Ausstellung solcher Bescheinigungen in der Europäischen Union eingerichtet wurde.
- (7) Im Zusammenhang mit dem Präferenzhandel im Paneuropa-Mittelmeer-Raum (PEM), dem sowohl die EU als auch die Türkei angehören, hat der Gemischte Ausschuss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln die Empfehlung Nr. 1/2023⁴ zur Verwendung elektronisch ausgestellter EUR.1- und EUR-MED-Warenverkehrsbescheinigungen abgegeben.
- (8) Im Interesse einer harmonisierten Praxis bei der Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 und Anhang II des Beschlusses Nr. 1/2006 sollten die Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der Türkei A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen, die im Rahmen der Zollunion EU-Türkei elektronisch ausgestellt werden, anerkennen.
- (9) Die Vertragsparteien haben vereinbart, ab dem 8. Juli 2024 elektronisch ausgestellte A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen zu akzeptieren. Es ist daher angezeigt, eine rückwirkende Anwendung ab dem 8. Juli 2024 vorzusehen, um die Kontinuität der während der COVID-19-Pandemie eingeführten und ab dem genannten Datum wieder eingeführten bewährten Verfahren zu gewährleisten, unbeschadet der Maßnahmen, die die Zollverwaltungen beider Parteien im Zwischenzeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum 8. Juli 2024 ergriffen haben, und unbeschadet der Rechte, die Einzelpersonen im selben Zeitraum gewährt wurden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei erkennen die Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der Türkei bei der Einfuhr eingereichte elektronisch ausgestellte A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen an, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) das Muster in Anhang I des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei dient als Grundlage für die elektronisch ausgestellten A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen;

⁴ ABI. L 2024/243 vom 15.1.2024.

- b) die Zollbehörden des ausführenden Staates stellen ein gesichertes Internet-basiertes Online-System zur Prüfung der Echtheit elektronisch ausgestellter A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen bereit;
 - c) die elektronisch ausgestellten A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen weisen eine einmalige Seriennummer und gegebenenfalls Sicherheitsmerkmale auf, anhand deren sie identifiziert werden können.
- (2) Die EU bzw. die Türkei können beschließen, die Anerkennung elektronisch ausgestellter A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen auszusetzen, wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind; in dem Fall unterrichten sie die jeweils andere Vertragspartei hiervon vorab. Beide Vertragsparteien stellen sicher, dass die Unterrichtungen nach ihren eigenen Verfahren unter Angabe des Beginns der Aussetzung veröffentlicht werden.

Artikel 2

Er gilt ab dem 8. Juli 2024.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen

*Der Vorsitzende
Matthias PETSCHKE*